

**Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes durch
Deckblatt Nr. 26**

BEKANNTMACHUNG

=====

Der Gemeinderat Marklkofen hat in seiner Sitzung vom 28.07.2026 beschlossen, den Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 26 zu ändern (Feststellungsbeschluss).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Generationenpark an der Vils“ wird auch der Flächennutzungsplan angepasst. (Parallelverfahren)

Der Änderungs- bzw. Geltungsbereich umfasst die Flur-Nummern 7, 426 (Teilfläche), 9 (Tfl.) & 446 (Tfl.) der Gemarkung Marklkofen.

Der rechtsgültige Flächennutzungs- und Landschaftsplan stellt den Geltungsbereich für die Nutzungen „Urbanes Gebiet geplant“, „Allgemeines Wohngebiet geplant“ und der Vils zugeordnet die Flächenkategorien „Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Bestandsflächen“ und „Neuentwicklung ökologischer Ausgleichsflächen“

Mit Schreiben vom 29.07.2026 wurde die Genehmigung der Deckblatt-Änderung des Flächennutzungsplanes beim Landratsamt Dingolfing-Landau beantragt. Das Landratsamt Dingolfing-Landau hat mit Bescheid vom 14.08.2026, Aktenzeichen 40-BLP-16-2026, die Änderung genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 26. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Das Deckblatt samt Begründung und Umweltbericht liegt ab sofort zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 bis 11:30 Uhr, zusätzlich Montag 13:00 bis 15:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 13:00 bis 16:30 Uhr) im Rathaus in Marklkofen, Bahnhofstr. 5, Zimmer 01 (1. Stock) auf. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter www.Marklkofen.de/Bauleitplanung veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung gemäß § 214 BauGB sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind;

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Angela Baumann

An die Amtstafel
angeheftet am: 24.08.2026
abgenommen am: 05.10.2026

Baumann, 1. Bürgermeisterin